

Verhandlungsverfahren

**„Neubau 110/30 kV Umspannwerk für den
Windpark Olpe“**

**Vordrucke
für den Teilnahmewettbewerb
inkl. Auswahlkriterien**

Hinweis: In den nachfolgenden Vordrucken wird aus Gründen der Lesbarkeit statt der „Ich/Wir“ allein die „Ich“-Form verwendet.

Die nachfolgenden Vordrucke sind zur Erstellung und Einreichung eines Teilnahmeantrags zu verwenden!

Die nachfolgenden Vordrucke dienen zugleich als für den Teilnahmewettbewerb abschließende, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Liste über verlangte Nachweise/ Erklärungen.

In den Vordrucken ist jeweils an den vorgesehenen Stellen der Name der erklärenden Person anzugeben.

V 01**Daten des Bewerbers:**

Name/Firma
des Unternehmens:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Nachfolgende Angabe wird für statistische Zwecke (VergStatVO) benötigt:

Handelt es sich bei dem Unternehmen des Bewerbers um ein Kleinstunternehmen, ein kleines Unternehmen oder ein mittleres Unternehmen? (Bitte ankreuzen)

- Kleinstunternehmen
- Kleines Unternehmen
- Mittleres Unternehmen
- Auf mein Unternehmen trifft keine der o.g. Angaben zu

Für den Fall, dass sich die o.g. Angaben während des Vergabeverfahrens ändern, ist die Änderung vom Bewerber bzw. Bieter unverzüglich der Vergabestelle anzuzeigen.

V 02

Bewerbergemeinschaftserklärung

Für die Bewerbergemeinschaft

[Name und Rechtsform]

und zugleich für die nachfolgend genannten Mitglieder der Bewerbergemeinschaft erklären wir hiermit, dass

- alle Mitglieder der gebildeten Bewerbergemeinschaft aufgeführt sind,
- die Bildung einer Bewerbergemeinschaft durch die vorgenannten Mitglieder rechtlich, insbesondere kartell-, wettbewerbs- und vergaberechtlich, zulässig ist,
- die Bewerbergemeinschaft dem Auftraggeber im Falle der Zuschlagserteilung gemeinsam schuldnerisch haftet und
- für das Vergabeverfahren sowie den Abschluss und die Durchführung des Vertrages folgendes Mitglied der Bewerbergemeinschaft (Mitglied 1)

[Name der erklärenden Person]

von den Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft bevollmächtigt ist und die Bewerbergemeinschaft sowie die Bewerbergemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt.

Mitglied 1 (zugleich vertretungsberechtigtes Mitglied):

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

Mitglied 2:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

Mitglied 3:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

Mitglied 4 :

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

[Liste bei Bedarf ergänzen]

Hinweise:

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft sind die Vordrucke V05, V12, V13 und V14 jeweils von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

Die in der EU-Bekanntmachung aufgeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen sowie fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit können für die Bewerbergemeinschaft insgesamt vorgelegt werden.

Liegt keine Bewerbergemeinschaft vor, muss die vorstehende Erklärung nicht mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden.

Fügen Sie Ihrem Teilnahmeantrag an dieser Stelle die unter Vordruck V05 aufgeführte Unterlage jeweils von allen Mitgliedern Ihrer Bewerbergemeinschaft wie verlangt bei!

V 03

Angabe von eignungsrelevanten Unternehmen nach § 47 Abs. 1 S. 1 SektVO (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit)

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit bediene ich mich der Fähigkeiten des/der nachfolgend benannten anderen Unternehmens/Unternehmen nach § 47 Abs. 1 S. 1 SektVO:

Unternehmen 1:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Unternehmen 2:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Unternehmen 3:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Unternehmen 4:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

[Liste bei Bedarf ergänzen]

Fügen Sie Ihrem Teilnahmeantrag an dieser Stelle die aufgeführten Unterlagen von den benannten dritten Unternehmen bei. Daneben fügen Sie an dieser Stelle auch die gemäß Ziffer 6 der Verfahrensbedingungen geforderte Verpflichtungserklärung der benannten dritten Unternehmen bei, dass Ihnen die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (vgl. § 47 Abs. 1 SektVO).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein anderes Unternehmen nicht nur ein selbständiges, von dem Bewerber bzw. der Bewerbergemeinschaft rechtlich verschiedenes Unternehmen sein kann, sondern hierunter auch ein konzernverbundenes/-angehöriges Unternehmen zu verstehen ist.

V 04

Angabe von eignungsrelevanten Unternehmen nach § 47 Abs. 1 S. 1 SektVO (technische und berufliche Leistungsfähigkeit)

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit
bediene ich mich der Fähigkeiten des/der nachfolgend benannten anderen Unternehmens/Unternehmen nach § 47 Abs. 1 S. 1 SektVO:

Unternehmen 1:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Unternehmen 2:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Unternehmen 3:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Unternehmen 4:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

[Liste bei Bedarf ergänzen]

Fügen Sie Ihrem Teilnahmeantrag an dieser Stelle die aufgeführten Unterlagen von den benannten dritten Unternehmen bei. Daneben fügen Sie an dieser Stelle auch die gemäß Ziffer 6 der Verfahrensbedingungen geforderte Verpflichtungserklärung der benannten dritten Unternehmen bei, dass Ihnen die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (vgl. § 47 Abs. 1 SektVO).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein anderes Unternehmen nicht nur ein selbständiges, von dem Bewerber bzw. der Bewerbergemeinschaft rechtlich verschiedenes Unternehmen sein kann, sondern hierunter auch ein konzernverbundenes/-angehöriges Unternehmen zu verstehen ist.

V 05

Nachweis über die erlaubte Berufsausübung

Nachweis über die erlaubte Berufsausübung, je nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist, entweder über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister dieses Staates (in nicht beglaubigter Kopie) oder durch Nachweis auf andere Weise. Vorgenannte Unterlagen dürfen im Zeitpunkt des Ablaufes der Teilnahmeantragsfrist nicht älter als 12 Monate sein.

Fügen Sie Ihrem Teilnahmeantrag an dieser Stelle den oben genannten Nachweis bei!

Hinweise:

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft fügen Sie Ihrem Teilnahmeantrag die Nachweise jeweils von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft bei.

Im Falle einer Eignungsleihe (§ 47 Abs. 1 S. 1 SektVO) fügen Sie Ihrem Teilnahmeantrag die Nachweise jeweils von allen benannten dritten Unternehmen bei.

V 06

Unternehmens- / Organisationsstruktur

Vom Bewerber ist ein Organigramm dem Teilnahmeantrag beizufügen, aus dem die Struktur des Unternehmens eindeutig hervorgeht (**kein Eignungskriterium**).

V 07

Eigenerklärung zum Gesamtumsatz

Gesamtumsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre:

Geschäftsjahr: _____ **Umsatz:** _____ €

Geschäftsjahr: _____ **Umsatz:** _____ €

Geschäftsjahr: _____ **Umsatz:** _____ €

**Geforderter Mindestumsatz im Durchschnitt pro Jahr: 6 Mio. Euro
(Mindestanforderung)**

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

V 08

Eigenerklärung zum Umsatz für Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Umsatz des Unternehmens für Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Geschäftsjahr: _____ **Umsatz:** _____ €

Geschäftsjahr: _____ **Umsatz:** _____ €

Geschäftsjahr: _____ **Umsatz:** _____ €

Geforderter Mindestumsatz im Durchschnitt pro Jahr: 6 Mio Euro (Mindestanforderung)

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

V 09

Betriebshaftpflichtversicherung oder vergleichbare Marktübliche Versicherung

Nachweis einer bestehenden, aktuell gültigen Betriebshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren marktüblichen Versicherung mit einer Haftpflichtdeckungshöhe von mindestens 5 Millionen Euro je Schadensfall und 10 Millionen Euro insgesamt (Mindestanforderung).

oder ggf.

Eigenerklärung zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung

Das Unternehmen erklärt, dass es im Auftragsfall bereit ist, eine entsprechende Versicherung auf erstes Anfordern des Auftraggebers abzuschließen

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

Fügen Sie im Falle der obigen Eigenerklärung Ihrem Angebot zudem die Erklärung eines Versicherers (in unbeglaubigter Kopie) bei, dass dieser zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung mit Ihrem Unternehmen bereit ist.

Hinweis:

Auf Verlangen der Vergabestelle ist das Bestehen der geforderten Versicherung auf erstes Anfordern durch entsprechende Verträge oder Dokumente/ Bescheinigungen des Versicherers bis zur Zuschlagserteilung nachzuweisen.

V 10**Eigenerklärung zur Qualitätssicherung**

Das Unternehmen erklärt,

ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN ISO 9001 eingeführt zu haben (Zertifikat ist dem Teilnahmeantrag in Kopie beizufügen – Mindestanforderung)

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

V 11

Referenzen

Das Unternehmen erklärt, innerhalb der letzten drei Jahre (Stichtag: Ablauf der Teilnahmeantragsfrist) mindestens 3 Umspannwerke zur Verbindung des Mittelspannungsnetzes mit dem Hochspannungsnetz konstruiert, errichtet und in Betrieb genommen zu haben (Mindestanforderung).

Lfd. Nr.	Informationen zur Referenz	Vom Unternehmen auszufüllen
1	Nummer der Referenz	
2	Bezeichnung der Referenz	
3	Name des leistungsausführenden Unternehmens	
4	Leistungszeit (Anfangs- und Enddatum der Leistungserbringung)	
5	Name, Anschrift und Telefonnummer / E-Mail-Adresse des Auftraggebers und einer Auskunftsperson	
6	Auftragswert der Referenz (Wert der Leistung)	
7	Beschreibung der erbrachten Leistungen	

[Liste kann beliebig vervielfältigt werden]

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass als leistungsausführendes Unternehmen der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft oder ein als eignungsrelevant angegebenes Unternehmen anzugeben ist. Aus unserer Erfahrung heraus wird hier häufig falscherweise der Auftraggeber angegeben.

Bitte beachten Sie, dass die Referenzen insgesamt (addiert) mindestens 5 errichtete Umspannwerke ergeben müssen.

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

V 12**Eigenerklärung gemäß § 123 GWB (i.V.m. § 142 GWB)**

Das Unternehmen erklärt, dass es keinen der unter § 123 GWB genannten und nachfolgend abgedruckten Ausschlusstatbestände erfüllt.

Nach § 123 Abs. 1 GWB ist ein Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist, wegen:

- a. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- f. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),

- g. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

Nach § 123 Abs. 4 GWB werden Unternehmen zudem von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn

- 1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
- 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Eine etwaige Selbstreinigung des Unternehmens nach § 125 GWB bleibt vorbehalten und ist im Teilnahmeantrag darzulegen und nachzuweisen.

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

Hinweise:

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft fügen Sie Ihrem Teilnahmeantrag die Erklärung jeweils von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft bei.

Im Falle einer Eignungsleihe fügen Sie Ihrem Teilnahmeantrag die Erklärung jeweils von allen benannten dritten Unternehmen bei.

V 13**Eigenerklärung gemäß § 124 GWB (i.V.m. § 142 GWB)**

Das Unternehmen erklärt entsprechend § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB, dass es keinen der unter § 124 GWB genannten und nachfolgend abgedruckten Ausschlussstatbestände erfüllt.

Nach § 124 Abs. 1 GWB können Unternehmen von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezuwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzer-

rung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Eine etwaige Selbstreinigung des Unternehmens nach § 125 GWB bleibt vorbehalten und ist im Teilnahmeantrag darzulegen und nachzuweisen.

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

Hinweise:

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft fügen Sie Ihrem Teilnahmeantrag die Erklärung jeweils von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft bei.

Im Falle einer Eignungsleihe fügen Sie Ihrem Teilnahmeantrag die Erklärung jeweils von allen benannten dritten Unternehmen bei.

V 14

Sonstige Eigenerklärungen

Hiermit erklärt das Unternehmen, dass dieses und dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte die unter **§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgegesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes** und **§ 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes** vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959) genannten Ausschlusstatbestände nicht erfüllen.

I. **§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegegesetzes (AEntG):**

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber oder Bewerberinnen für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach **§ 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 und 11** oder **Absatz 2** mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne des Satzes 1 besteht.

§ 23 Abs. 1 Nr. 1-9 AEntG:

Nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 bis 9 AEntG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Arbeitsbedingung, deren Einhaltung nach § 16 von den Behörden der Zollverwaltung geprüft wird, nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leistet,
2. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,

3. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,
4. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
5. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zuleitet,
6. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2, eine Änderungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
8. entgegen § 19 Absatz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält,
9. entgegen § 19 Absatz 2a Satz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Unterlagen zur Verfügung stehen.

§ 23 Abs. 1 Nr. 11 AEntG:

Nach § 23 Absatz 1 Nummer 11 AEntG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Absatz 2b Satz 1 oder 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.

§ 23 Abs. 2 AEntG:

Nach § 23 Abs. 2 AEntG handelt ordnungswidrig, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführt lässt, indem er als Unternehmer einen anderen

Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Arbeitsbedingung, deren Einhaltung nach § 16 von den Behörden der Zollverwaltung geprüft wird, nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine Arbeitsbedingung, deren Einhaltung nach § 16 von den Behörden der Zollverwaltung geprüft wird, nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leistet.

II. § 98c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können einen Bewerber oder einen Bieter vom Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausschließen, wenn dieser oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter

1. nach **§ 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder
2. nach den **§§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes** zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III:

Nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4a Absatz 5 Satz 1 oder 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Ausländerin oder einen Ausländer beschäftigt.

§ 10 SchwarzArbG:

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht und den Ausländer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 10a SchwarzArbG:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich der Ausländer durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach § 232a Absatz 1 bis 5 oder § 232b des Strafgesetzbuchs befindet.

§ 11 SchwarzArbG:

(1) Wer

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt oder entgegen § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragt,

2. eine in

a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

b) § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

c) § 98 Absatz 2a Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
d) § 98 Abs. 3 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes
bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder
3. entgegen § 4a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine Person unter 18 Jahren beschäftigt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

III. § 19 des Mindestlohngesetzes (MiLoG):

Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach **§ 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 oder Absatz 2** mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

§ 21 Abs. 1 Nr. 1-8 MiLoG:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
2. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,

3. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zuleitet,
5. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2, eine Änderungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
7. entgegen § 17 Absatz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält,
8. entgegen § 17 Absatz 2a Satz 1 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Unterlagen zur Verfügung stehen,

§ 21 Abs. 1 Nr. 10 u. Nr. 11 MiLoG:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
10. entgegen § 17 Absatz 2b Satz 1 oder 3 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
11. entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

§ 21 Abs. 2 MiLoG:

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

IV. **§ 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG):**

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsbe rechtigte nach

1. **§ 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11,**
2. **§ 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,**
3. **§§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** oder
4. **§ 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches**

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht. Die für die Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen den öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und

Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister an oder verlangen vom Bewerber eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister jederzeit anfordern. Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an. Der Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

(2) Eine Verfehlung nach Absatz 1 steht einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

V. **§ 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG):**

(1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach **§ 24 Absatz 1** mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur innerhalb eines angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.

(2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird

1. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,

2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und

3. in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.

(3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

§ 24 Abs. 1 LkSG:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Festlegung getroffen ist,

2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 9 Absatz 3 Nummer 1 eine Risikoanalyse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,

3. entgegen § 6 Absatz 1 eine Präventionsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,

4. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 4 Satz 1 oder § 8 Absatz 5 Satz 1 eine Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

5. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 3 oder § 8 Absatz 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,

6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Abhilfemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,

7. entgegen

a) § 7 Absatz 2 Satz 1 oder

b) § 9 Absatz 3 Nummer 3

ein Konzept nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht rechtzeitig umsetzt,

8. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1, nicht dafür sorgt, dass ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist,
9. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 eine Dokumentation nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt,
10. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht richtig erstellt,
11. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen dort genannten Bericht nicht oder nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich macht,
12. entgegen § 12 einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder
13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 2 oder § 15 Satz 2 Nummer 2 zuwiderhandelt.

Alternativ:

Alternativ, d.h. **statt der obigen Erklärung**, erkläre ich, dass ich die zuvor genannten und oben abgedruckten sonstigen Ausschlusstatbestände nicht erfülle, **mit Ausnahme der nachfolgend genannten Ausschlusstatbestände**.

Für diese unten angegebenen Ausschlusstatbestände ist meinerseits gegenüber der Vergabestelle im Rahmen des § 125 GWB („Selbstreinigung“) durch Vorlage entsprechender und geeigneter Unterlagen und sonstiger Erklärungen vollständig nachzuweisen, dass mein Unternehmen:

- 1) für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
- 2) die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
- 3) konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Die Vergabestelle bewertet die dargestellten, von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigt dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Die Vergabestelle behält sich vor, die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend zu bewerten und das Unternehmen vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

Ausschlusstatbestände, bzgl. welcher eine Selbstreinigung nach § 125 GWB nachgewiesen wird:

Angabe des Ausschlusstatbestandes |

Angabe des Ausschlusstatbestandes |

(ggf. auf gesondertem Blatt ergänzen)

Ort, Datum

Name der erklärenden Person

Hinweise:

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft fügen Sie Ihrem Angebot die Erklärung jeweils von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft bei.

Im Falle einer Eignungsleihe fügen Sie Ihrem Angebot die Erklärung jeweils von allen benannten dritten Unternehmen bei.

Verhandlungsverfahren

**„Neubau 110/30 kV Umspannwerk für den
Windpark Olpe“**

Auswahlkriterien

Auswahl von Bewerbern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:

Aus dem Kreis der Bewerber, die die formellen und materiellen Anforderungen an die Eignung (§ 122 Abs. 2 GWB, §§ 45 ff. SektVO) gemäß den Teilnahmebedingungen erfüllen und für die keine Ausschlussgründe (§ 122 Abs. 1 i.V.m. §§ 123, 124 GWB sowie sonstige Ausschlussgründe) vorliegen, werden **3 Bewerber vom Auftraggeber ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert** (§ 42 Abs. 1 S. 2, 45 Abs. 3 S. 1 SektVO).

Eine solche Reduzierung des Teilnehmerkreises erfolgt nur, sofern eine ausreichende Anzahl (mehr als 3) an formell und materiell geeigneten Bewerbern vorhanden ist, für die keine Ausschlussgründe vorliegen.

Die Gesamtpunktzahl (GP), welche für die Auswahlentscheidung relevant ist, ergibt sich aus der Gesamtsumme, der je Anforderung, erreichten Punktzahlen. Es sind **maximal 30 Punkte** erreichbar.

Die 3 bestplatzierten Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert, das sind die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl (GP). Bei Punktgleichstand der letzten platzierten Bewerber, werden alle gleichplatzierten Bewerber und damit mehr als 3 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

V 15**Angabe von Unternehmen auf die sich der Bewerber für die Erfüllung
der Auswahlkriterien beruft**

Hinsichtlich der Erfüllung von Auswahlkriterien bediene ich mich der Fähigkeiten des/der nachfolgend benannten anderen Unternehmens/Unternehmen:

Unternehmen 1:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Unternehmen 2:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Unternehmen 3:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Unternehmen 4:

Name des Unternehmens: _____

Anschrift des Unternehmens: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

[Liste bei Bedarf ergänzen]

V 16

Referenzangaben

Angabe der Anzahl der innerhalb der letzten drei Jahren (Stichtag: Ablauf der Teilnahmeantragsfrist) installierten und in Betrieb genommenen Umspannwerke zur Verbindung des Mittelspannungsnetzes mit dem Hochspannungsnetz.

	2022	2023	2024
Anzahl der installierten Umspannwerke zur Verbindung des Mittelspannungsnetzes mit dem Hochspannungsnetz			
davon innerhalb der EU			

Es werden folgende Punkte vergeben:

Anzahl der installierten und in Betrieb genommenen Umspannwerke

Für jedes installierte und in Betrieb genommene Umspannwerk zur Verbindung des Mittelspannungsnetzes mit dem Hochspannungsnetz wird 1 Punkt vergeben. Sofern es sich bei den installierten Umspannwerken um Projekte innerhalb der EU handelt, wird ein weiterer Punkt vergeben. Insgesamt sind max. **30 Punkte** (Maximalpunktzahl) erreichbar.

Die im Vordruck V11 angegebenen Referenzen dürfen an dieser Stelle noch einmal angegeben werden. Dabei werden jedoch die 3 bereits in Vordruck V11 verbrauchten Referenzen hinsichtlich des Bewertungskriteriums „Anzahl der installierten Umspannwerke zur Verbindung des Mittelspannungsnetzes mit dem Hochspannungsnetz“ nicht berücksichtigt. Es werden nur dann Punkte im Kriterium „*davon innerhalb der EU*“ für diese Referenzen vergeben, wenn sie innerhalb der EU errichtet wurden. Sofern mehr als 3 Referenzen angegeben werden, wird die Vergabestelle die Referenzen zwischen Eignungs- und Auswahlkriterium so zuordnen, dass so viele Punkte wie möglich erreicht werden (Meistbegünstigungsprinzip).

